

**Gebührensatzung
für die Märkte in der Stadt Amberg
(Marktgebührensatzung)**

vom 17. Dezember 1985

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 21. Dezember 1985, ber. Nr. 3 vom 01. Februar 1986 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl S. 17), folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. Dezember 1985 Nr. 230-1523.4 AM St 1 rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gleiches gilt für die Benutzung des Eigentums der Stadt Amberg bei Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, und bei marktähnlichen Veranstaltungen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen nach § 1 Waren feilbietet oder Tätigkeiten ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen

1. bei Märkten, die als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden:

a) Wochenmarkt:

aa) Für Standplätze, auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden	pro qm und Tag	0,30 Euro
--	----------------	-----------

bb) für Standplätze, auf denen höherwertige Waren (z.B. Gänse, Puten, Kitz, Backwaren) feilgeboten werden	pro qm und Tag	0,50 Euro
---	----------------	-----------

b) Kartoffelmarkt	pro qm und Tag	0,30 Euro
-------------------	----------------	-----------

c) Christbaummarkt	pro qm und Tag	0,30 Euro
--------------------	----------------	-----------

d) Ferkelmarkt	pro angeliefertes Ferkel	0,50 Euro
----------------	--------------------------	-----------

2. bei festgesetzten Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden:

a) für Standplätze	pro qm und Tag	0,35 Euro
--------------------	----------------	-----------

b) für Tätigkeiten, die außerhalb von Verkaufseinrichtungen ausgeübt werden	pro Tag	5,00 Euro
---	---------	-----------

3. bei marktähnlichen Veranstaltungen:

a) Für Standplätze, auf denen Obst und Gemüse feilgeboten werden	pro qm und Tag	0,35 Euro
--	----------------	-----------

b) für Standplätze, auf denen Waren eines Weihnachtsmarktes feilgeboten oder Tätigkeiten ausgeübt werden	pro qm und Tag	0,50 Euro
--	----------------	-----------

c) für Tätigkeiten, die außerhalb von Verkaufseinrichtungen ausgeübt werden	pro Tag	5,00 Euro
---	---------	-----------

(2) Bei der Berechnung der Fläche eines Standplatzes ist jeweils auf den vollen Quadratmeter aufzurunden. Als Tag gilt auch ein angefangener Tag.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung oder andernfalls dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Entstehung für die Dauer der Zuweisung oder der tatsächlichen Benutzung fällig. Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) wird sie höchstens für jeweils 6 Monate fällig.

§ 5

Gebührenerhebung und Nachweis

- (1) Die Gebühren für eine Tageszuweisung oder die tatsächliche Benutzung können auch unter Ausstellung einer Gebührenquittung eingehoben werden.
- (2) Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Amberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzung der Markteinrichtungen in der Stadt Amberg vom 05. November 1974 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 16. November 1974) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	08.10.2001	genehmigungsfrei	20 vom 20.10.2001	§ 3	Euro-anpassung	03.01.2002